

A1

Antrag

Mitgliederversammlung OV Neuhausen-Nymphenburg

Initiator*innen: Vorstand (OV Neuhausen-Nymphenburg)

Titel: Satzung des Ortsverbandes Neuhausen-Nymphenburg von Bündnis 90/Die Grünen

Antragstext

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen Neuhausen-Nymphenburg“ (im Folgenden „Ortsverband“) und ist ein Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt (im Folgenden „Kreisverband“). Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des 9.Stadtbezirks der Landeshauptstadt München, Neuhausen-Nymphenburg. Der Ortsverband hat seinen Sitz in München.
2. Die Satzungen des Kreisverbandes München-Stadt, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Ortsverband Neuhausen-Nymphenburg versteht sich als ökologisch,

sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

2. Der Ortsverband Neuhausen-Nymphenburg erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen von Bündnis 90/Die Grünen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme sowie Grundsatzprogramm) niedergelegten Ziele, vor allem im Rahmen seines Wirkens im Stadtteil.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbands kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Person soll ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Stadtbezirk des Ortsverbandes haben.
3. Eine Mitgliedschaft in zwei Ortsverbänden ist nicht zulässig.
4. Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen nicht vereinbar.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Der Ortsverband kann die Aufnahme an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes delegieren, behält sich jedoch ein Vetorecht vor.
6. Die Mitgliederverwaltung ist an die Geschäftsstelle des Kreisverbands übertragen.
7. Alle weiteren Bestimmungen hierzu regelt die Satzung des Kreisverbands.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

1. Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand

- 29 2. Bei Bedarf können mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands
30 untergeordnet Arbeitsgruppen für Stadtbezirksteile
oder Themenbereiche gebildet werden.

31 § 5 Die Mitgliederversammlung

- 32 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie
33 besteht aus den Mitgliedern des
Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- 34 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens vier Mal im Kalenderjahr
35 zusammen. Die Mitgliederversammlung ist
36 beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der
37 Tagesordnung eingeladen worden ist und
mindestens drei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der
Beschlussfähigkeit kann beantragt
werden.
- 38 3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- 39 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit
40 gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder
41 Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag
als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen,
falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- 42 5. In mindestens jedem zweiten Kalenderjahr tritt die Mitgliederversammlung
43 als Hauptversammlung zusammen. Zu der
44 Hauptversammlung ist jedes Mitglied spätestens vierzehn Tage vorher
45 schriftlich per E-Mail oder per Brief unter
Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder
muss eine außerordentliche
Hauptversammlung einberufen werden.
- 46 6. Aufgaben der Hauptversammlung sind Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes,
47 Entlastung des Vorstandes sowie der*des
48 Schatzmeister*in und Satzungsänderungen. Die Wahlen werden gemäß der
49 Satzung des Kreisverbandes München-Stadt
durchgeführt. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren
und von der*dem Protokollführer*in zu
unterzeichnen.

50 7. Vor den Bezirksausschusswahlen stellt der Ortsverband gemäß des Wahl- und
51 Parteiengesetzes eine Wahlliste für den
52 Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg auf. Zu den
53 Aufstellungsversammlungen wird spätestens zwei Wochen vorher
54 schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung geladen.
Stimm- und wahlberechtigt zur jeweiligen
Aufstellungsversammlung sind Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die
gemäß dem Wahlgesetz ihren Wohnort im
Gebiet des jeweiligen Bezirksausschusses haben. Bei den Wahllisten findet
das Frauenstatut Anwendung.

55 § 6 Der Ortsvorstand

- 56 1. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf
57 Mitgliedern. Der Ortsvorstand wird gemäß des
58 Frauenstatuts paritätisch besetzt und besteht aus zwei gleichberechtigten
59 Vorsitzenden, darunter mindestens einer
Frau und der*dem Schatzmeister*in. Zusätzlich können bis zu neun
Beisitzer*innen gewählt werden. Aus diesem Kreis
soll der Vorstand eine*n Schriftführer*in wählen.
- 60 2. Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
61 Kassenführung und die jährliche
Haushaltsplanung. Näheres regelt die Finanzordnung des Ortsverbandes.
- 62 3. Die Beisitzer*innen übernehmen festgelegte Aufgabenbereiche Im Vorstand.
63 Dies erfolgt z.B. auf einer Klausur. Das
Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- 64 4. Der Vorstand wird in einer Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren
65 in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist
möglich.
- 66 5. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von
67 einer Hauptversammlung (mit einer
68 Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt
69 werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig,
70 wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Haupt-
71 versammlung angekündigt worden ist.
Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Bei
Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird in der
nächstmöglichen Mitgliederversammlung mit fristgerechter Ladung der Posten

nachgewählt. Die Amtsperiode dauert bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

72 6. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

73 **§ 7 Satzungsänderung**

74 Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der
75 abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden
76 Mitglieder geändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der
Tagesordnung bei fristgerechter Einladung
angekündigt worden sein. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

77 **§ 8 Wahlen**

78 Für Wahlen im Ortsverband gelten die Regelungen der gültigen Wahlordnung des
Kreisverbands.

79 **§ 9 Aufspaltung oder Auflösung**

80 1. Die Aufspaltung oder Auflösung des Ortsverbandes kann nur eine ordentliche
81 oder außerordentliche Hauptversammlung
82 mit einer 2/3-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der
Mitglieder in einer Urabstimmung vorzulegen.
Die Aufspaltung oder Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der fristgerecht
abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

83 2. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die
84 nächsthöhere Gliederung. Bei Aufspaltung des
85 Ortsverbandes wird das Vermögen im Verhältnis der Anzahl der in den
jeweiligen neuen Ortsverbänden wohnhaften
Mitglieder auf die aufgespaltenen Ortsverbände aufgeteilt.

86 **§ 9 Nicht geregelte Fragen**

87 Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die
Satzungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen.

88 **§ 10 Inkrafttreten**

89 Diese Satzung und spätere Änderungen treten jeweils am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

In der Versammlung

A2

Antrag

Mitgliederversammlung OV Neuhausen-Nymphenburg

Initiator*innen: Vorstand (OV Neuhausen-Nymphenburg)

Titel: Finanzordnung des Ortverbandes Neuhausen-Nymphenburg von Bündnis 90/Die Grünen

Antragstext

90 Diese Finanzordnung regelt gemäß § 6 Ziff. 2 der Satzung des Ortsverbandes die
Finanzen.

91 § 1 Haushalt, Kassenführung

92 Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
93 Kassenführung und legt dem OV-Vorstand jährlich
94 bis Ende Februar einen Haushaltsentwurf vor. Diesen legt der Ortsvorstand nach
Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung vor. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

95 §2 Budgetplanung Wahlkampf

96 Rechtzeitig vor anstehenden Wahlkämpfen beschließt der Ortsvorstand in
97 Abstimmung mit der*dem Schatzmeister*in ein
98 Wahlkampfbudget. Die Budgetplanung ist im Verlaufe des Wahlkampfes durch die*den
99 Schatzmeister*in zu aktualisieren. Eine
Überschreitung des genehmigten Wahlkampfbudgets bedarf der Zustimmung der
Mehrheit des Ortsvorstands. Vor einer
entsprechenden Zustimmung darf keine weitere Ausgabe getätigt werden.

100 **§3 Stellvertretender Schatzmeister*in**

101 Die*der Schatzmeister*in wird durch einen der Beisitzer des Ortsvorstandes
102 vertreten. Diese*r wird durch den
Ortsvorstand gewählt.

103 **§4 Kontoführung**

104 Die Verwaltung der Finanzen erfolgt über ein im Namen des KV München geführten
105 Kontos ("Girokonto", aktuell bei der KSK
106 München Starnberg). Die*der Schatzmeister*in ist zur alleinigen Außenvertretung
107 gegenüber Banken berechtigt. Sie*Er kann
ein weiteres Konto eröffnen, um zweckgebundene Aufgaben für den Wahlkampf besser
zu verwalten ("Wahlkampfkonto"). Sie*Er
ist berechtigt dem*der stellvertretenden Schatzmeister*in eine Kontovollmacht zu
erteilen.

108 **§5 Spendenverwendung**

109 Zweckgebundene Spenden sind für den entsprechenden Zweck zu verwenden. Bei
110 Wahlkampfspenden können diese auch für
111 zukünftige Wahlkämpfe verwendet werden. Die Verwendung von Spenden ist ggf. mit
dem Spender vor einer etwaigen
Rückzahlung abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der*die Schatzmeister*in.

112 **§6 Mittelverwendung**

113 Für die Verwendung von Mitteln die Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden
114 Vorstandsmitglieder in einer
Vorstandssitzung einzuholen.

115 In vom Vorstand definierten Ausnahmefällen und bis zu einer Höhe von maximal 300
116 Euro kann der*die Schatzmeister*in
selbständig über Ausgaben bis EUR 300,- entscheiden.

117 Auftragsvergaben sind vorher mit dem*der Schatzmeister*in abzustimmen,
118 andernfalls kann diese*r eine Auszahlung
119 verweigern. Im Gesamtrahmen des Wahlkampfbudgets ist die*der Schatzmeister*in
120 bei der Verfügung über die Mittel
121 grundsätzlich frei. Wird dabei allerdings die detaillierte Gliederung des
Wahlkampfbudgets grundlegend verletzt, muss

der Vorstand mehrheitlich zustimmen. Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar nach Vorlage der entsprechende Zahlungsbelege/ Rechnungen.

122 **§ 7 Informationspflichten & Widerspruchsrecht des*der Schatzmeister*in**

123 Der*die Schatzmeister*in informiert den Ortsvorstand über die Entwicklung der Kassenlage.

124 Sie*er führt die Konten und das Kassenbuch ordnungsgemäß und legt diese jährlich
125 (in Absprache mit dem*der Finanzreferent*in auch halbjährlich) dem Kreisverband München zur Prüfung vor.

126 Der*die Schatzmeister*in kann Widerspruch gegen eine Mittelverwendung erheben,
127 insbesondere wenn diese zur Überschreitung des Budgetplans führt. Der Ortsvorstand behandelt den Widerspruch durch Beschluss.

128 **§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Ortsverbänden**

129 Der*die Schatzmeister*in stimmt mit anderen Ortsverbänden das Budget und die
130 Kostenaufteilung bei gemeinsamen Veranstaltungen oder Wahlkampfaktionen ab. Sofern die Ausgaben für den
131 Ortsverband EUR 300,- überschreiten, benötigt sie*er dazu eine Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss des Ortsvorstandes. Diese
132 muss vor Durchführung des Vorhabens vorliegen.

133 **§ 9 Inkrafttreten**

134 Diese Finanzordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung jeweils am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

In der Versammlung

A3

Antrag

Mitgliederversammlung OV Neuhausen-Nymphenburg

Initiator*innen: Vorstand (OV Neuhausen-Nymphenburg)

Titel: **Prozedere Aufstellung einer Liste für den
Bezirksausschuss 9**

Antragstext

135 **Möglichkeiten der Bewerbung**

136 Ab 1. September 2025 wird es über die Seite [https://ov-
neuny.antragsgruen.de/ba9-2026](https://ov-
137 neuny.antragsgruen.de/ba9-2026) die Möglichkeit geben, sich für
die Listenaufstellung zu bewerben

138 **Verfahren Aufstellungsversammlung**

139 Die Mitgliederversammlung empfiehlt der Aufstellungsversammlung folgendes
Verfahren.

140 **Plätze 1 bis 16:**

141 Diese Plätze werden einzeln gewählt

142 **Plätze 17 bis 28**

143 Diese Plätze werden in 3er-Blöcken gewählt:

144 • Plätze 17, 19, 21

145 • Plätze 18, 20, 22

146 • Plätze 23, 25, 27

147 • Plätze 24, 26, 28

148 **Plätze 29 bis 41**

149 Hier wird es einen Vorschlag des Stadtvorstandes geben. Wir wollen auch noch 3
150 Ersatzpersonen wurde alle Eventualitäten.

151 Ggf. werden auch nur 39 Personen auf der Liste auftauchen. Die finale Zahl
bekommen wir vom Wahlbüro des KVR noch
mitgeteilt.

152 **Schlussabstimmung**

153 Die durch dieses Procedere erstellte Gesamtliste wird am Ende durch eine
154 schriftliche Schlussabstimmung beschlossen. Hier kann über die Gesamtliste mit
155 Ja, Nein, Enthaltung abgestimmt werden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit bei
156 der Abstimmung mit „Ja“ einzelne Kandidat*innen zu streichen.